

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks der Städte Niedenstein, Gudensberg und der Gemeinde Edermünde

Die **Stadt Niedenstein**,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Niedenstein,

die **Stadt Gudensberg**,
vertreten durch den Magistrat der Stadt Gudensberg,

und

die **Gemeinde Edermünde**,
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde,

schließen gemäß §§ 24 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck

Die Gebiete der Stadt Niedenstein, der Stadt Gudensberg und der Gemeinde Edermünde bilden ab dem 01.03.2021 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Die Organisation und Abwicklung der Aufgaben nach dem Personenstandsrecht obliegt gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG unter Anwendung ihrer jeweils gültigen Satzung über Gebühren für das Personenstandswesen der Stadt Niedenstein.

§ 2 Bezeichnung des Standesamtes und Sitz

- (1) Das Standesamt des einheitlichen Standesamtsbezirkes erhält die Bezeichnung „Standesamt Chattengau“.

- (2) Der Sitz des Standesamtes ist in Niedenstein.
- (3) Eheschließungen erfolgen an den aus der Anlage 1 ersichtlichen Trauorten. Diese können nach vorheriger Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Gudensberg und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde durch Beschluss des Magistrats der Stadt Niedenstein geändert werden.

§ 3 Aufgabenzuordnung

- (1) Sämtliche Aufgaben nach dem jeweils gültigen Personenstandsrecht werden durch das „Standesamt Chattengau“ mit Sitz in Niedenstein erledigt.
- (2) Bei Trauungen an den Trauorten im Standesamtsbezirk Chattengau sind die Vertragspartnerinnen jeweils für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und die Abrechnung von Raumieten und Nebenkosten in ihrem Stadtgebiet verantwortlich. Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten erfolgt keine Kostenerstattung durch den Standesamtsbezirk Chattengau.

§ 4 Haushaltsplanung und Finanzielle Abwicklung

- (1) Die Haushaltsplanung und die finanzielle Abwicklung des „Standesamtes Chattengau“ erfolgt über die Stadt Niedenstein.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Mit der Bildung des einheitlichen Standesamtsbezirks Chattengau werden auch die Gebühren der drei Standesämter vereinheitlicht. Neben den Personenstandsgebühren, die aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) erhoben werden, werden für Trauungen außerhalb der Diensträume abweichende Regelungen getroffen.

Zur Vereinheitlichung erlässt die Stadt Niedenstein eine Satzung für das Personenstandswesen, die mit dem Magistrat der Stadt Gudensberg sowie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde abzustimmen ist. Zukünftige Gebührenänderungen sind vor Beschlussfassung mit dem Magistrat der Stadt Gudensberg und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde abzustimmen.

- (2) Soweit die Erträge aus Gebühren, sonstigen Umsatzerlösen und Kostenerstattungen zur Deckung des Finanzbedarfes des „Standesamtes Chattengau“ nicht ausreichen, wird von den Vertragspartnerinnen eine Standesamtsumlage erhoben.

Neben den Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Personal- und Sachaufwand) werden die anteiligen jährlichen Arbeitsplatzkosten und Personalnebenkosten nach der aktuellen Personalkostentabelle des Landes Hessen zu Grunde gelegt.

- (3) Die Standesamtsumlage wird je Einwohner nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt jeweils zum 30. Juni des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Vertragspartner im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl berechnet.
- (4) Für die zu erwartende und jährlich abzurechnende Standesamtsumlage sind vierteljährliche Vorauszahlungen möglich.
- (5) Erforderliche Investitionen im Amtsbereich des „Standesamtes Chattengau“ werden zwischen den Vertragspartnerinnen abgestimmt. Wird keine andere Regelung vereinbart, erfolgt zur Deckung des Finanzbedarfes die Aufteilung der Investitionskosten im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach Absatz (3). Der notwendige Finanzbedarf ist durch die Erhebung einer Investitions- und Kapitalumlage zu decken, die mit Entstehen der Investition zu entrichten ist.
- (6) Sämtliche Erträge aus Gebühren erhält der Standesamtsbezirk des „Standesamtes Chattengau“.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt zweimal jährlich, jeweils mit Stichtag zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Übergang der Personenstandsbücher und Unterlagen

Die Personenstandsbücher der Standesämter Gudensberg, Niedenstein und Edermünde werden zum 28.02.2021 abgeschlossen und an den Sitz des Standesamtsbezirks Chattengau übergeben.

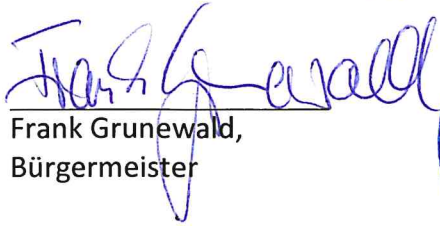
§ 7 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann jederzeit zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres erfolgen, frühestens jedoch 5 Jahre nach Bildung des Standesamtsbezirks Chattengau.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben an die Vertragspartnerinnen zu erfolgen und bedarf gemäß § 27 Abs. 2 KGG der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

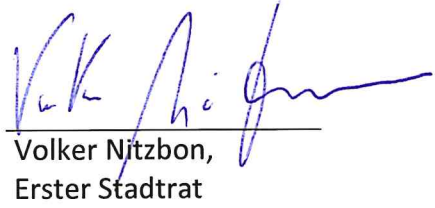
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

Die nach § 26 KGG in Verbindung mit § 11 KGG erforderliche öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.03.2021 erfolgt im Chattengau-Kurier, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Vertragspartnerinnen.

Niedenstein, den 01.02.2021


Frank Grunewald,
Bürgermeister




Volker Nitzbon,
Erster Stadtrat

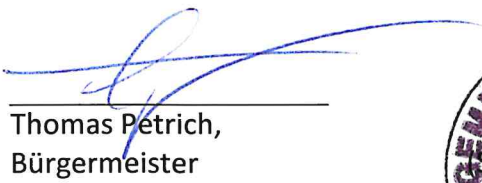
Gudensberg, den 20.01.2021


Frank Börner,
Bürgermeister




Walter Berle,
Erster Stadtrat

Edermünde, den 25.01.2021


Thomas Petrich,
Bürgermeister




Klaus Dickel
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Trauorte des Standesamtsbezirks Chattengau

Niedenstein

- Rathaus
- Bürgertreff Niedenstein
- Wanderhütte Hessenturm
- Eulennest Metze

Gudensberg

- Rathaus
- Kulturhaus Synagoge
- Raum in der Märchenbühne und auf der Märchenbühne

Edermünde

- Rathaus
- Hirtenhaus Haldorf